



COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM DTV Kunstturnen Küsnacht

Version 19.4.2021 / Verfasserin Anita Sidler
(Änderungen sind gelb markiert)





1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage & Zielsetzung

Das vorliegende Konzept basiert auf dem dem neuen Schutzkonzept des Schweizerischen Turnverbands fürs Kunstturnen (Version 10.0).

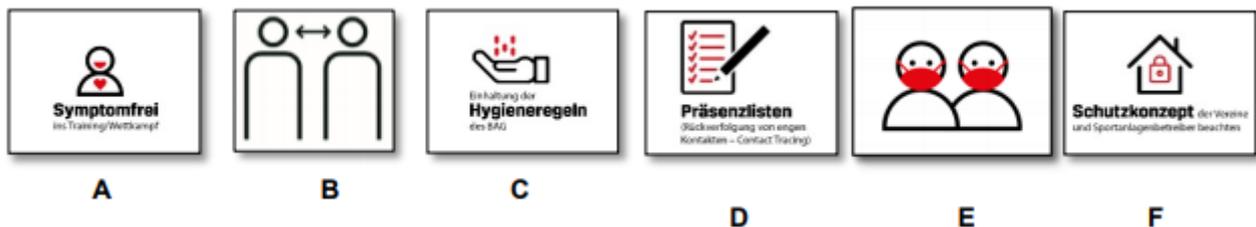
Das Ziel ist, die schrittweise Wiederaufnahme des Trainings im Kunstturnen unter den gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und den Richtlinien des Kantons Schwyz umzusetzen.

Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Geburtstag und im Spitzensport sind weiterhin erlaubt. Wettkämpfe sind mit Einschränkungen gestattet.

2 Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training
- B Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand)
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen zur Einhaltung des Schutzkonzepts des Vereins



3 Erläuterungen

A Symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Trainerinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Athletinnen oder Trainerinnen, bei denen sich eine Person des engen Umfelds in Isolation oder Quarantäne befindet, darf nicht am Training teilnehmen. Die Cheftrainerin ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren, damit sie bei Bedarf weiter informieren kann.



B Distanz und Gruppengrösse einhalten

An- und Abreise zum Trainingsort

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.



Zugänglichkeit zur Trainingsinfrastruktur

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Betrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle: Trainerinnen und Athletinnen. **Eltern haben nur für den Auf- und Abbau der Geräte Zutritt ins Gebäude.** Draussen beim Fenster muss die Gruppengrösse von maximal 15 Personen eingehalten werden.



Maximale Anzahl Personen

Die Einhaltung der Distanzregelung und der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person muss zwingend eingehalten werden. Die Turnhalle Merlischachen verfügt über genügend Platz, da sie eine Fläche von ca. 400 m² hat. Es dürfen sich also maximal 40 Personen gleichzeitig in der Halle aufhalten. Die Trainingsgruppen bleiben möglichst beständig.

Trainingsbetrieb Organisation:

Die Athletinnen und Trainerinnen erscheinen unmittelbar (ca. 5 Minuten) vor dem Trainingsstart in der Trainingshalle und verlassen die Turnhalle nach dem Training sofort. Um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden, wird falls möglich zwischen den einzelnen Trainingsblöcken eine Karenzzeit von 15 Minuten vorzusehen.



Sichern und Helfen

Das Helfen und Sichern ist bei Jugendlichen bis **20** Jahren und mit Maske erlaubt.

C Hygieneregeln

Persönliche Hygiene

Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, wird empfohlen im Wettkampfdress oder Funktionsshirt zu trainieren. Sofern während der Trainingseinheit im Rotationsprinzip gearbeitet wird, wird das regelmässige Desinfizieren der Hände oder gründliches Händewaschen bei jedem Gerätewechsel empfohlen. Beim Austritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen (auch die Eltern, welche helfen, die Geräte aufzubauen). Jede Turnerin verwendet persönliche Schweißbänder und Handschuhe für das Schwingen am Reck.



Infrastruktur

Die Reinigung (der Sportstätte) erfolgt in Absprache mit dem Sportanlagenbetreiber Bezirk Küsnacht. Neben der üblichen Reinigung der Sportstätte sind die Türklinken regelmässig zu desinfizieren und die WCs und Duschen täglich zu reinigen.

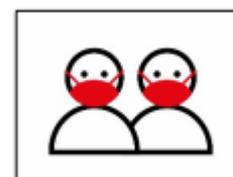
Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Kunstturnen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und sicherheitstechnischen Gründen (Präparation mit Magnesia) grösstenteils nicht möglich.

D Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Cheftrainerin für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

E Schutzmaskenpflicht

Im gesamten Gebäude gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Kunstturnen ist aufgrund des Anstrengungsniveaus und der Sicherheit nicht mit dem Tragen einer Maske vereinbar. Alle Trainerinnen tragen eine Maske.



F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Die Cornabeauftragte für die Kunstturnerinnen Küsnacht ist die Cheftrainerin (Anita Sidler, 079 713 61 54, anita.sidler@schulenrisch.ch). Sie ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung dieses Konzept und Ansprechperson nach innen und aussen. Sie informiert alle Beteiligten über die Abläufe. Die Trainerinnen unterstützen die Cheftrainerin bei der Corona-Massnahmen. Alle Turnerinnen und Eltern halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Corona-Beauftragte stellt sicher, dass im Eingangsbereich die Verhaltensregeln von Swiss Olympics (Plakat) aufgehängt werden.





4 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird den Eltern, Trainerinnen, dem Damenturnverein Küssnacht und dem Bezirk Küssnacht per E-Mail zugestellt. Die Eltern besprechen die wichtigsten Punkte mit ihren Kindern. Ein Exemplar ist in der Turnhalle griffbereit. Im Training werden die Turnerinnen laufend über die Neuigkeiten von der Cheftrainerin informiert. Zudem wird es auf der Website publiziert.



5 Vorgehen bei einem Corona-Fall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben. Weitere Infos auf der Website vom Bundesamt für Gesundheit.